

# **Satzung der Ortsgemeinde Mörlen zur 2. Änderung der H A U P T S A T Z U N G**

**vom 12. Dezember 2019**

Der Gemeinderat Mörlen hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

## **§ 1 Änderungen**

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Mörlen in der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 29.08.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.08.2019, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die auf Grund des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Ortsgemeinde Norcken und der Ortsgemeinde Mörlen vom 4. September 1992 in den Kindergartenbeirat zu entsendenden 4 Mitglieder (davon ist der Bürgermeister "geborenes" Mitglied) werden aus Mitgliedern des Gemeinderates, der Beigeordneten und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gewählt. Die Gesamtzahl der zu wählenden Ratsmitglieder und Beigeordneten beträgt mindestens 2.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Mörlen, 12. Dezember 2020

Thomas Ax  
Ortsbürgermeister



**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO):**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von

Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.